

aufkaufen, wenn die Verkaufsberechtigung vorliegt und wenn sie den festgesetzten Voraussetzungen entspricht. Ausnahmen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

(4) Die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane sind berechtigt, von den Erzeugern die Rückerstattung des Mehrerlöses über die geltenden Erfassungspreise zu fordern und den Mehrerlös gegenüber den bei ihnen stehenden Forderungen der Erzeuger aufzurechnen, wenn festgestellt wird, daß die Erzeuger zu Unrecht den Aufkaufpreis erhalten haben.

Einlagerungsverträge

§52

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann die VEAB oder andere volkseigene Erfassungs- und Aufkauforgane berechtigen, mit Einzelbauern, LPG, VE G und anderen Erzeugern Vereinbarungen über die zeitweilige Einlagerung von erfaßten oder aufgekauften Erzeugnissen zu treffen. Von dem Zeitpunkt an, da diese Erzeugnisse der Vereinbarung gemäß gesondert gelagert oder als erfaßt oder als aufgekauft besonders gekennzeichnet wurden, sind sie Volkseigentum, über die nur die Erfassungs- und Aufkauforgane verfügen dürfen.

XII. Abschnitt

Hausschlachtungen

§57

(1) Die Voraussetzungen für die gebührenfreie Genehmigung von Hausschlachtungen durch die Räte der Kreise und Gemeinden (Städte) bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf. Jedem veranlagten landwirtschaftlichen Betrieb oder Tierhalter ist